

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission

vom 20. November 2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5469 endg.)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 57/08)

I. EINLEITUNG

- (1) Am 20. November 2007 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, einschließlich der jeweils verhängten Geldbuße. Dabei trägt sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung. Eine nicht vertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung ist in der verbindlichen Sprache der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

II. FALLBESCHREIBUNG

1. Verfahren

- (2) Die Kommission leitete von Amts wegen eine Untersuchung ein, in deren Verlauf am 28. und 29. Mai 2002 in fünf Mitgliedstaaten in insgesamt elf Betrieben von Unternehmen der Sony-, der Fuji- und der Maxell-Gruppe unangemeldete Nachprüfungen durchgeführt wurden. Bei Sony kam es zu zwei Zwischenfällen, wobei im einen Fall Dokumente vernichtet wurden und im anderen die Beantwortung von Fragen verweigert wurde.
- (3) Am 5. Dezember 2006 beantragte Fuji unter Hinweis auf die der Kommission seit Juni 2002 übermittelten Informationen förmlich eine Geldbußenermäßigung nach der Kronzeugenregelung von 2002 ⁽²⁾. Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 unterrichtete die Kommission Fuji von ihrer Absicht, diesem Unternehmen gemäß der Kronzeugenregelung von 2002 eine Ermäßigung von 30 % bis 50 % der verhängten Geldbuße zu gewähren.
- (4) Am 8. März 2007 nahm die Kommission die Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die den einzelnen Parteien bis zum 16. März 2007 zugestellt wurde.
- (5) Am 10. April 2007 beantragte Maxell unter Hinweis auf die der Kommission seit Oktober 2004 übermittelten Informationen förmlich eine Geldbußenermäßigung nach der Kronzeugenregelung von 2002.

- (6) Am 12. Juni 2007 fand eine mündliche Anhörung statt.

2. Zusammenfassende Darstellung der Zuwiderhandlung

- (7) Video-Magnetbänder für den Fachbedarf („professionelle Videobänder“) werden hauptsächlich von Fernsehanstalten und unabhängigen Produzenten von Fernsehprogrammen und Werbefilmen eingesetzt. Dieses Verfahren betrifft nur die beiden Videobandformate, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung am weitesten verbreitet waren, nämlich Betacam SP und Digital Betacam, auf die zusammen im Jahr 2001 77 % aller Verkäufe von professionellen Videobändern im EWR entfielen. 2001 belief sich das Umsatzvolumen bei diesen beiden Formate im EWR schätzungsweise auf rund 118 Mio. EUR. Die drei an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen hielten einen geschätzten Marktanteil von 89 %.
- (8) In der Entscheidung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Sony, Fuji und Maxell vom 23. August 1999 bis zum 16. Mai 2002 ein Kartell betrieben, um die Preise für Betacam SP und Digital Betacam-Videobänder auf dem EWR-Markt anzuheben bzw. das Preisniveau zu halten, und dass diese Unternehmen außerdem Informationen zur Erleichterung und/oder Überwachung der Durchführung ihrer Absprachen austauschten.
- (9) Die Unternehmen organisierten drei (erfolgreiche) Preiserhöhungsrunden und waren ansonsten bestrebt, die Preise zu stabilisieren. Darüber hinaus erörterten sie untereinander regelmäßig frühere und künftige Ausschreibungen insbesondere von öffentlichen und privaten Fernsehanstalten.
- (10) Während des Zeitraums der Zuwiderhandlung fanden 11 Zusammenkünfte von Vertretern der drei Unternehmen statt, auf denen Preise erörtert und abgesprochen und/oder sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht wurden. Außerdem kam es zwischen den Sitzungen kontinuierlich zu Kontakten, die der Erörterung von Preisen und einzelnen Kunden sowie der Überwachung der Durchführung der Kartellvereinbarungen dienten.
- (11) In der Entscheidung wird ferner festgestellt, dass die Preisabsprachen erwiesenermaßen allgemein angewandt wurden.

3. Adressaten

- (12) Die Entscheidung ist an die folgenden juristischen Personen gerichtet, die zu den drei an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen (Sony, Fuji und Maxell) gehören:
- a) Sony Corporation;
 - b) Sony Europe Holding BV;

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3).

- c) Sony France SA;
- d) FUJIFILM Holdings Corporation;
- e) FUJIFILM Corporation;
- f) FUJIFILM Recording Media GmbH;
- g) Hitachi Maxell, Ltd.;
- h) Maxell Europe Limited.

(13) Die Haftung der Muttergesellschaften ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass sie an einer der Kartellzusammenkünfte in Japan direkt beteiligt waren, und zum anderen aus der durch eine Reihe weiterer Indizien gestützten Annahme, dass sie entscheidenden Einfluss auf ihre 100 %igen Tochtergesellschaften ausgeübt haben.

4. Abhilfen

(14) Dies ist der erste Kartellfall, in dem die Geldbußenleitlinien von 2006 ⁽¹⁾ angewandt wurden.

4.1. Grundbetrag der Geldbuße

(15) Der Grundbetrag der Geldbuße wird anhand des Umsatzes berechnet, den die einzelnen Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr während des Zeitraums der Zuwiderhandlung mit dem betreffenden Produkt in dem räumlich relevanten Markt erzielt haben. Dieser „variable Betrag“ wird mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert. Hinzu kommt ein ebenfalls anhand des Umsatzes berechneter Betrag („Aufschlag“) zur Abschreckung vor horizontalen Preisabsprachen.

(16) Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, insbesondere der Art der Zuwiderhandlung, des gemeinsamen Marktanteils und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlung wird in der Entscheidung in dieser Sache ein variabler Betrag von 18 % und ein Aufschlag von 17 % festgesetzt.

(17) Da die Zuwiderhandlung mindestens 2 Jahre und 8 Monate währte, wird der variable Betrag mit 3 multipliziert.

4.2. Anpassungen des Grundbetrags

4.2.1. Erschwerende Umstände: Verweigerung der Zusammenarbeit oder Behinderung

(18) Wie unter Randnummer 2 erwähnt, kam es während der Nachprüfung bei Sony zu zwei Zwischenfällen. In der Entscheidung wird festgestellt, dass beide Zwischenfälle den Tatbestand der Behinderung erfüllen und eine Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße für Sony um 30 % rechtfertigen.

⁽¹⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

4.2.2. Mildernde Umstände

(19) Die Beteiligten machten eine Reihe von mildernden Umständen geltend, etwa frühe Beendigung der Zuwiderhandlung, geringfügige Beteiligung an der Zuwiderhandlung, aktive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung, isoliertes, nicht genehmigtes Verhalten ohne Wissen der Geschäftsleitung und nach der Zuwiderhandlung erfolgte Einführung eines Programms zur Einhaltung der Rechtsvorschriften. Diese geltend gemachten mildernden Umstände werden ausnahmslos zurückgewiesen.

4.2.3. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

(20) Damit sichergestellt ist, dass Geldbußen eine hinreichend abschreckende Wirkung haben, und angesichts des großen Umsatzvolumens von Sony mit anderen als den von der Zuwiderhandlung betroffenen Waren oder Dienstleistungen wird in der Entscheidung die gegen Sony verhängte Geldbuße um 10 % erhöht.

4.3. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 %

(21) Die in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegte Beschränkung von Bußgeldern auf 10 % des weltweiten Umsatzes ist bei keiner der gegen die Unternehmen verhängten Geldbußen erreicht.

4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002: Ermäßigung der Geldbuße

(22) Wie in den Randnummern 5 und 6 dargelegt, beantragten Fuji und Maxell auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002 eine Ermäßigung der Geldbußen.

(23) In der Entscheidung wird eine Ermäßigung der Geldbuße um 40 % für Fuji und um 20 % für Maxell gewährt. Diese prozentualen Herabsetzungen wurden anhand des Mehrwertes der von jedem Unternehmen vorgelegten Beweismittel und in Abhängigkeit vom Zeitpunkt, zu dem diese Beweismittel jeweils übermittelt wurden, errechnet.

(24) Die Mitwirkung von Sony beschränkte sich darauf, nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte die meisten Sachverhalte nicht abzustreiten. In der Entscheidung wird der Schluss gezogen, dass dies keinen erheblichen Mehrwert im Sinne der Kronzeugenregelung darstellt.

III. ENTSCHEIDUNG

(25) Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen, indem sie sich vom 23. August 1999 bis zum 16. Mai 2002 an Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligten, um die Preise für Betacam SP und Digital Betacam-Videobänder auf dem EWR-Markt anzuheben bzw. das Preisniveau zu halten:

- a) Sony Corporation;
- b) Sony Europe Holding BV;
- c) Sony France SA;

- d) FUJIFILM Holdings Corporation;
 - e) FUJIFILM Corporation;
 - f) FUJIFILM Recording Media GmbH;
 - g) Hitachi Maxell, Ltd.;
 - h) Maxell Europe Limited.
- (26) Für die unter der vorstehenden Randnummer genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:
- a) Sony Corporation, Sony Europe Holding BV und Sony France SA, gesamtschuldnerisch: 47 190 000 EUR;
 - b) FUJIFILM Holdings Corporation, FUJIFILM Corporation und FUJIFILM Recording Media GmbH, gesamtschuldnerisch: 13 200 000 EUR;
 - c) Hitachi Maxell, Ltd. und Maxell Europe Limited, gesamtschuldnerisch: 14 400 000 EUR.
- (27) Die vorstehend aufgeführten Unternehmen werden aufgefordert, die Zuwiderhandlung unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und die Wiederholung der unter Randnummer 25 beschriebenen Handlungen und Verhaltensweisen sowie alle Handlungen und Verhaltensweisen mit ähnlichem oder gleichem Zweck bzw. ähnlicher oder gleicher Wirkung zu unterlassen.
-